

BGer U 271/00 vom 24. April 2001

Bundesgericht, 2001-04-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_U_271_00

FR: TF U 271/00 du 24 avril 2001

IT: TF U 271/00 del 24 aprile 2001

Regeste

Unfallversicherung

Erwägungen

E. 1

Die Vorinstanz hat die Bestimmungen über den Anspruch auf Taggeld (Art. 16 Abs. 1 und 2 UVG) zutreffend dargelegt. Richtig wiedergegeben hat sie auch die Rechtsprechung zum Begriff der Arbeitsunfähigkeit (BGE 115 V 133 Erw. 2 mit Hinweisen). Darauf kann verwiesen werden. Zu ergänzen ist, dass gestützt auf den hier anwendbaren, per 1. Januar 1998 wieder in Kraft getretenen Art. 25 Abs. 3 UVV (AS 1998 151) arbeitslose Versicherte, deren Arbeitsunfähigkeit 25 oder weniger Prozent beträgt, keinen Taggeldanspruch haben. Hinsichtlich der richterlichen Beweiswürdigung von Arztberichten ist festzuhalten, dass entscheidend ist, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen des Experten begründet sind (BGE 122 V 160 Erw. 1c; siehe auch BGE 125 V 352 Erw. 3a mit Hinweis).

E. 2

a) Die Vorinstanz hat mit einlässlicher Begründung, welcher sich das Eidgenössische Versicherungsgericht vollumfänglich anschliesst, festgestellt, dass der Beschwerdeführer in der Lage ist, bei einem Teilpensum von 75 % einer Vollzeitbeschäftigung tätig zu sein (Austrittsbericht der Rehabilitationsklinik Y. _____ vom 23. September 1998). Dies unter Beachtung folgender Einschränkungen: Heben und Tragen selten beidhändig bis 10 kg, einhändig links bis 5 kg. Keine Arbeiten in kalter Umgebungstemperatur, kein Kontakt der linken Hand zu kalten Materialien. Keine Arbeiten, die kraftvolle Manipulationen oder gutes feinmotorisches Geschick der linken Hand voraussetzen. b) Die in der Verwaltungsgerichtsbeschwerde hiegegen erhobenen Einwände vermögen an diesem Ergebnis nichts zu ändern. Insbesondere ist die Behauptung des Beschwerdeführers, er sei bezüglich seiner zuletzt ausgeübten Tätigkeit im Umfang von 100 % arbeitsunfähig, in keiner Weise stichhaltig begründet. Die vom 12. August 1998 bis 2. September 1998 durchgeführte berufliche Abklärung in der Rehabilitationsklinik Y. _____ ergab vielmehr, dass dem Versicherten die Wiederaufnahme der bisherigen beruflichen Tätigkeit als angelernter CNC-Bediener und -Programmierer, unter der Voraussetzung eines vermehrten Einsatzes als Programmierer, zugemutet werden kann. Zur Verbesserung der beruflichen Wiedereingliederung empfahl die Rehabilitationsklinik zudem vertiefte Abklärungen im Hinblick auf die Anlehre zum Programmierer/Bediener von CNC-Maschinen, welche schliesslich zu einer durch die Invalidenversicherung bewilligten

Ausbildung in diesem Bereich führten. Nach einer dreiwöchigen stationären Abklärung ging die Rehabilitationsklinik von einer Arbeitsunfähigkeit im Umfang von 25 % in seiner zuletzt ausgeübten Tätigkeit wie auch im Hinblick auf den allgemeinen Arbeitsmarkt aus, welche entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers keiner medizinisch-theoretischen Schätzung entspricht. Diese Stellungnahme, die in Kenntnis der Vorakten und unter Berücksichtigung der subjektiv geklagten Beschwerden erging und als schlüssig und umfassend anzusehen ist, deckt sich zudem mit jener des Spitals D. _____ vom 13. Juli 1998. Die vorinstanzlich aufgelegten Arztzeugnisse des Dr. C. _____, Spezialarzt für Innere Medizin, Chefarzt der medizinischen Abteilung des Spitals Z. _____, vom 19. Februar 1999 und die Atteste des Dr. R. _____ vom 18. März, 7. April und 16. April 1999 sind unbeachtlich, da sie sich nicht auf den praxisgemäss (BGE 121 V 366 Erw. 1b mit Hinweis) massgebenden Zeitraum bis zum Erlass des Einspracheentscheides (vom 4. Februar 1999) beziehen und daher der Beurteilung der vorliegenden Streitsache nicht zu Grunde gelegt werden können. Gleiches gilt auch bezüglich der neu ins Recht gelegten Berichte des Dr. S. _____ vom 7. Juni 2000 und der Frau Dr. A. _____ vom 15. Juni 2000. Die Vorinstanz hat daher richtig festgehalten, dass der Beschwerdeführer mit Rücksicht auf seinen Gesundheitsschaden sowohl als angelernter CNC-Bediener/-Programmierer, als auch bezüglich einer Tätigkeit auf dem gesamten Arbeitsmarkt im Umfang von 75 % arbeitsfähig ist. c) Zu prüfen bleibt, ob die SUVA zu Recht die Taggeldleistungen ab 3. September 1998 einstellte. Unbestritten ist, dass die M. _____ AG das Arbeitsverhältnis per 31. März 1998 mit der Begründung beendete, Leistung und Verhalten des Beschwerdeführers seien nicht mehr zufriedenstellend. Der Versicherte war ab 1. Mai 1998 im Umfang von 100 % arbeitslos gemeldet und leistete ab 15. Mai 1998 einen befristeten Einsatz in der Beschäftigungsstätte X. _____. Es steht fest, dass der Versicherte seit 1. Mai 1998 die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Art. 8 AVIG mit einer Rahmenfrist für den Leistungsbezug bis 31. März 2000 erfüllte. In Anwendung des Art. 25 Abs. 3 UVV (BGE 126 V 129 Erw. 4) besteht daher bei einer Arbeitsunfähigkeit von 25 und weniger Prozent kein Taggeldanspruch, sodass die SUVA zu Recht ab 3. September 1998 einen weiteren Anspruch auf Taggeldleistungen verneinte. Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht: I. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird abgewiesen. II. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. III. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Versicherungsgericht des Kantons Solothurn und dem Bundesamt für Sozialversicherung zugestellt. Luzern, 24. April 2001 Im Namen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts Der Präsident der IV. Kammer: Die Gerichtsschreiberin:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.